

Bundesgesetzblatt ⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1973	Nr. 8
------	----------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe	81
22. 1. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	83
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	83
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	84
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	85
2. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	86
2. 2. 73	Bekanntmachung über die Kündigung des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung durch Brasilien	87
7. 2. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe ...	88
9. 2. 73	Bekanntmachung eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	90

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe

Vom 8. Januar 1973

In Santiago de Chile ist am 27. November 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. November 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Thieme

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Chile
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der chilenischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Wiederaufbau des Hafens Puerto Montt (3. Ausbaustufe) ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer, der Regierung der Republik Chile und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die chilenische Zentralbank garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Chile erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Chile innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Santiago de Chile, am 27. November 1972, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
L a h n

Für die Regierung
der Republik Chile
A l m e y d a

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung
der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern
Vom 22. Januar 1973**

Das Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Dänemark am 17. Dezember 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 332).

Bonn, den 22. Januar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 2. Februar 1973**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 6 auf Grund einer Erklärung der Regierung der Französischen Republik

mit Wirkung vom 9. Dezember 1933
für seine Übersee-Departements Guadeloupe, Martinique und Réunion,

vom 8. Juli 1958

für seine Übersee-Territorien Französisches Afar und Issa-Territorium und Komoren in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 752) und 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 151).

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten**

Vom 2. Februar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 18 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509) ist von

Nauru am 5. September 1963
gemäß den von Australien für Nauru angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt worden. Das Übereinkommen bleibt somit für Nauru in Kraft.

Auf Grund einer Erklärung der Regierung der Französischen Republik ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 mit Wirkung vom 15. März 1938 für seine Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion in Kraft getreten.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachtet.

Das Übereinkommen ist von Senegal am 10. Mai 1971 gekündigt worden. Es ist nach seinem Artikel 8 für

Senegal am 10. Mai 1972
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 90), 14. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 690), 29. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 255), 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1096) und 28. November 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2591).

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
in Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
in Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer
Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 2. Februar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 5. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509) ist von

Nauru am 5. September 1968

gemäß den von Australien für Nauru angenommenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als für sich verbindlich anerkannt worden. Das Übereinkommen bleibt somit für Nauru in Kraft.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Iran am 10. Juni 1972
in Kraft getreten.

Auf Grund einer Erklärung der Regierung der Französischen Republik ist es nach seinem Artikel 7

für die Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe und Réunion mit Wirkung vom 22. Februar 1948 in Kraft getreten.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachtet.

Das Übereinkommen ist von Botsuana am 17. November 1966 gekündigt worden. Es ist nach seinem Artikel 8 für

Botsuana am 17. November 1967
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. März 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 165), 24. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 208), 4. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2607) und 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 152).

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung
Vom 2. Februar 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 448) tritt nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Portugal am 23. Juni 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1514).

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über die Kündigung des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung durch Brasilien
Vom 2. Februar 1973**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 456) ist von Brasilien am 14. Januar 1972 gekündigt worden. Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 20 Abs. 1 für

Brasilien am 14. Januar 1973
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 399) und 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1516).

Bonn, den 2. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe
Vom 7. Februar 1973

In Tegucigalpa ist am 4. Januar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11

am 4. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
(Banco Centroamericano de Integración Económica)
mit Sitz in Tegucigalpa, Republik Honduras, — im
folgenden „Bank“ genannt —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank sowie deren Mitgliedsländern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedsländer der Bank zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben, die — entsprechend der Satzung der Bank — die Integration und die ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer fördern und deren Förderungswürdigkeit nach Prüfung festgestellt worden ist, ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwölf Millionen DM aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Bank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Bank Rechtspersönlichkeit nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

Artikel 4

Auf Verlangen der Kreditanstalt für Wiederaufbau tritt die Bank dieser die bei der Verwendung dieses Darlehens erhaltenen Garantien und Sicherheiten ab.

Artikel 5

Die Bank erfüllt sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die sich bei Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 vorgesehenen Darlehensvertrages ergeben, ohne Abzug von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 6

Die Bank stellt sicher, daß die Projektträger die aus den Darlehen zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen international öffentlich ausschreiben. Sollten die Mittel teilweise zur Finanzierung von anderen als Infrastrukturprojekten verwandt werden, so wird insoweit auf die Forderung nach internationaler öffentlicher Ausschreibung verzichtet.

Artikel 7

Aus Mitteln des Darlehens dürfen Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die vom Endkreditnehmer zu tragen sind, sowie Einfuhrzölle nicht finanziert werden.

Artikel 8

Die Bank stellt sicher, daß bei den im Zusammenhang mit der Darlehensverwendung sich ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl des Transportunternehmens überlassen wird und daß keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Beteiligung der deutschen Transportunternehmen ausschließen oder erschweren.

Artikel 9

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensverwendung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 10

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 8 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, ~~sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bank innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.~~

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Tegucigalpa, D.C. am 4. Januar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Pagenstert

Für die Mittelamerikanische Bank
für Wirtschaftsintegration
Enrique Ortez Colindres

**Bekanntmachung
eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe**

Vom 9. Februar 1973

In Nairobi ist am 19. Januar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 19. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch weitere fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kenianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Industrial and Commercial Development Corporation Darlehen bis zur Höhe von insgesamt acht Millionen Deutsche Mark für folgende Vorhaben aufzunehmen: für die Erweiterung der Kleinindustrieansiedlung Nairobi DM 2 500 000,—; für die Errichtung der Kleinindustrieansiedlung Nakuru DM 5 500 000,—.

Artikel 2

Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen zu denen sie gewährt werden, bestimmen sich nach den zwischen der Regierung der Republik Kenia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträgen, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel. Sie trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, 19. Januar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen R u h f u s

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai K i b a k i

Einbanddecken 1972

Teil I: 6.50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6.50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.